

Staatsminister Dr. Bedt.

(A) für die Synodalen, wie er zugesagt hat, dem ganzen Gesetzentwurfe zustimmen wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Sindermann.

**Abg. Sindermann:** Meine Herren! Der Herr Abg. Günther bemängelte vorhin, daß mit der Erklärung, die die sozialdemokratische Fraktion abgegeben habe, nichts erreicht würde und nichts getan sei. Ich meine, wenn man unzufrieden ist mit dem gesamten Gesetzentwurfe, dann bleibt auch für den, der der Unzufriedenheit Ausdruck gegeben hat, nichts anderes übrig, als mit uns dagegen zu stimmen. Übrigens ist auch in der Erklärung gesagt, daß unsere prinzipielle Stellung zu den Kirchengemeinden ein anderes Botum nicht zuläßt, als es in der Erklärung enthalten ist. Nun wurden wir aufgefordert, unsere Erklärung näher zu begründen. Aber nach unserer prinzipiellen Stellung wird wohl kein Mitglied in diesem Hause verlangen, daß wir noch eine nähere Begründung geben.

Wenn aber selbst im Kirchengesetze hier die Angabe enthalten ist, daß die Arbeiten sich gesteigert haben und daß in der jetzigen religiös ganz besonders bewegten Zeit die Aufgaben der Landessynode gewachsen sind und deshalb der Zeitraum verkürzt werden soll, der jetzt zwischen zwei Tagungen gelegen hat, so konnte man dasselbe Argument auf den Antrag des Herrn Abg. Schwager anwenden, der vorige Woche hier behandelt wurde und der die jährliche Tagung des Landtages betraf. Da hat man ohne weiteres gesagt: Nein, es ist kein Bedürfnis vorhanden, und außerdem würde überhaupt die ganze Staatsmaschine in Unordnung geraten, wenn jährliche Etatperioden eingeführt würden. Das wurde ja nicht verlangt, aber es ist trotzdem so, daß jetzt eine kolossale Überlastung da ist.

Wenn zum Schlusse der Herr Kultusminister darauf hinwies, daß der jetzige Landtag gegen die früheren Landtage ganz besonders günstig gestellt sei, weil er freie Fahrt über das ganze Land habe, so wissen wir alle aus eigener Erfahrung — unser Herr Kultusminister wird es sicher auch wissen —, daß wir von den Freifahrtarten nicht allzuviel Gebrauch machen können. Auch denjenigen Abgeordneten, die bei ganz schwierigen Kapiteln das Referat haben, z. B. bei den Landesanstalten, bei den Eisenbahnen, Schulen usw., ist es gar nicht möglich, sich im Lande umzusehen, sie können keinen Tag hier abkommen; jede Stunde fehlt nachher. Darauf muß Rücksicht genommen werden, und ich halte die Regierung

nicht für so kurzichtig, daß sie nicht die Notwendigkeit einsehe, wenn sie auf der einen Seite Entgegenkommen zeigt, auch hier eine kleine Remedur eintreten zu lassen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Günther.

**Abg. Günther:** Meine Herren! Der Herr Staatsminister Dr. Bedt wies auf § 57 der Verfassung hin. Ich hatte mir vor meinen Ausführungen diesen Paragraphen schon angesehen. Er handelt von den Rechten des Königs über die Kirchen, und ich war der Meinung, jetzt wie auch schon früher, daß er gegenüber den Ständen nicht angewendet werden kann, daß also der Landtag durchaus das Recht hat, in der Weise zu verfahren, wie ich das in meinen Ausführungen dargelegt habe. Ich habe also nicht notwendig, auch nach den Ausführungen des Herrn Kultusministers, von meinen staatsrechtlichen Darlegungen etwas zurückzunehmen, im Gegenteil, ich halte meine Ausführungen in jeder Beziehung aufrecht.

Nun hat der Herr Kultusminister auf den Reiseaufwand Bezug genommen, den ich bemängelt habe, und gemeint, daß nicht über das Kirchengesetz abgestimmt werde, sondern über das Staatsgesetz, und er hat diese Form gewählt. Das ist mir natürlich bekannt. Dadurch ist eine gewisse Zwangslage geschaffen, daß man entweder dagegen stimmen muß oder dafür. Wenn eine einzelne Bestimmung des Kirchengesetzes so schwerwiegend erscheint, daß man dafür nicht eintreten kann, dann hat man als Mitglied des Landtages, zumal wenn man auf dem Standpunkte steht, den ich präzisiert und schon früher im Namen meiner Freunde ausgeführt habe, die Verpflichtung, auch das Kirchengesetz in seinen einzelnen Teilen in formeller und materieller Beziehung zu prüfen. Nun habe ich nachgesehen und bin von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich aus der Geschäftsordnung für die Landessynode ergibt, daß eine Bestimmung in Betracht kommt, die auch früher bei uns Geltung hatte. Der Herr Präsident gestattet wohl, es vorzulesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

„Als Entschädigung für Reiseaufwand wird für je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zur Landessynode und für die Rückreise gewährt.“

Es handelt sich um eine verhältnismäßig ganz kleine Ausgabe, der gewiß keine allzu große Be-